

## **BDSV Positionspapier zur Novellierung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie: Risiken für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie**

### **Hintergrund**

Im Mai 2018 verabschiedete das Europäische Parlament die novellierte Fassung der EU-Abfallrahmenrichtlinie, welche bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht übertragen werden muss. Ziele dieser Änderung sind: die Substitution gesundheitsgefährdender Stoffe (SVHC-Stoffe) in Produkten, die Reduzierung entsprechender Abfälle, eine effektivere Überwachung der Verwendung dieser Stoffe, sowie bessere Informationsweitergabe an Abfallverwertungsunternehmen und Verbraucher.

### **Sachstand**

Zentrales Element der novellierten Richtlinie ist eine neue Meldepflicht: ab dem 5. Januar 2021 müssen alle Lieferanten von Erzeugnissen Daten zu gesundheitsgefährdenden Stoffen in ihren Produkten (siehe Artikel 33 (1) der REACH Verordnung) an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) melden. Diese veröffentlicht die Informationen in einer neu zu schaffenden Datenbank. Hierfür soll jedem Erzeugnis oder Produkt von der ECHA eine eindeutige Kennnummer zugewiesen werden, unter der die Konzentrationen von SVHC-Stoffen sowie weitere Produktdetails in der Datenbank aufgelistet werden. Diese Datenbank wird neben den Abfallbehandlern auch den Behörden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Internet offenstehen.

### **Kritikpunkte**

Nach Meinung des BDSV e.V. liegt das zentrale Problem der neugefassten Richtlinie mit Blick auf den Rüstungsbereich jedoch in der Veröffentlichungspflicht und der öffentlichen Einsehbarkeit der Datenbank. Hierdurch werden Stoffinformationen, die Lokalisierung von Komponenten in einer Produktstruktur, sowie (über die eindeutige Kennnummer) die

Lieferanten der zugeordneten Artikel weltweit ungeschützt offengelegt:

- Aus Industriesicht besonders problematisch ist der offensichtliche Konflikt zwischen der Pflicht, produktbezogene Informationen zur Veröffentlichung an die ECHA zu melden, sowie der strikten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht der Beschaffungsverträge insbesondere mit staatlichen Kunden von Verteidigungsgütern. Der Industrie ist es unmöglich, beide Verpflichtungen ohne Vertragsbruch gleichzeitig zu erfüllen.
- Stammen Produkte nicht aus der EU und unterliegen exportrechtlichen Beschränkungen (ITAR) liegen die benötigten Informationen oft nicht vor bzw. sind nicht verfügbar und auch nicht beschaffbar.
- Das von der Abfallrahmenrichtlinie verfolgte Ziel der Verbraucherinformation trifft nicht auf Rüstungsprodukte zu. Diese sind weder frei verkäuflich, noch für normale Verbraucher zugänglich. Eine Informationsweitergabe an Konsumenten ist somit hinfällig.
- Im Verteidigungsbereich sind diese Schutzziele seit langem gängige Praxis: Der Bundeswehr liegt immer eine produktbezogene Umweltverträglichkeitsanalyse mit einem vollständigen Entsorgungskonzept - heruntergebrochen bis auf Bauteilebene – und eine Gefährdungsbeurteilung vor. Dieses geht schon heute über die Informationspflicht nach Art. 33 REACH hinaus.
- Die Sicherheit der Soldaten und Einsatzkräfte, welche die Ausrüstung im Einsatz verwenden, wird durch die Offenlegung der technischen Details der Produkte konkret gefährdet.

### **Handlungsempfehlung**

Der BDSV fordert, dass Produkte, die zum Schutz essentieller Sicherheitsinteressen notwendig und speziell für militärische Zwecke vorgesehen sind, von der Veröffentlichungspflicht in der neuen Datenbank befreit werden können. Eine solche Ausnahmemöglichkeit ist keineswegs neu, sondern existiert aus den gleichen Gründen auch beim Elektrogerätegesetz. Um die Sicherheit der Soldaten und Einsatzkräfte zu gewährleisten und um Geheimhaltungsinteressen der Kunden zu wahren, muss auch die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie bei der Umsetzung in nationales Recht eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erhalten.